

<b>Zeitschrift:</b>	Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
<b>Band:</b>	15 (1894)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 4]
<b>Autor:</b>	Fetscherin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-258988">https://doi.org/10.5169/seals-258988</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

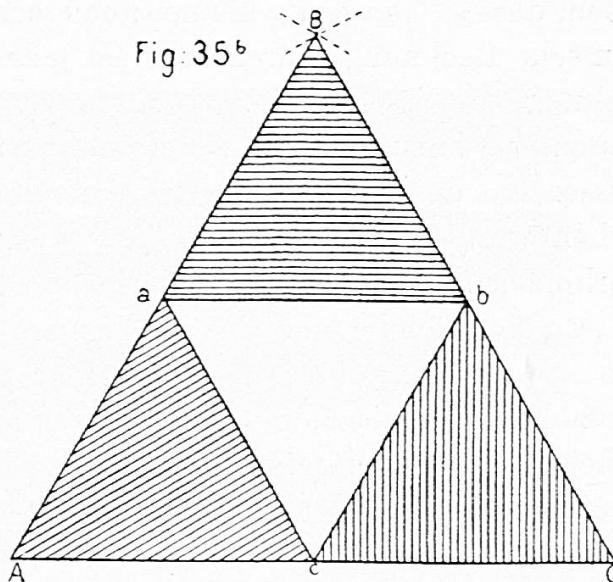
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

entière avec du papier noir, puis on découpe le triangle  $DBC$  en papier vert et on le colle dessus. N'importe que les bords  $BC$ ,  $DC$  dépassent, on peut les couper après le collage.

*Fig. 35<sup>b</sup>.* Recouvrir l'autre face par quatre rectangles équilatéraux symétriques. On recouvre d'abord la face entière avec du papier gris, puis on cherche le milieu des côtés  $a b c$ . On découpe ensuite les trois triangles équilatéraux symétriques  $aBb$ ,  $bCc$ ,  $cAa$  en papier rouge, bleu et jaune (couleurs fondamentales) et on les colle.



On obtient le plan d'un tétraèdre. On n'aurait qu'à couper à mi-épaisseur suivant les lignes  $a b$ ,  $b c$ ,  $c a$  et assembler les coins  $A B C$ .

## Geschichte des bernischen Schulwesens

von *Fetscherin*, Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

### Zweite Periode.

#### Von der Reform bis zur Landschulordnung 1675.

(Fortsetzung.)

Als nun durch diese Aufhebung des Frohnfastengeldes die Schülerzahl sehr zugenommen, so kamen die Lehrer, um dieser vermehrten Zahl mit Nutzen vorzustehen, für folgende Schulordnung überein auf höhere Bestätigung hin: Zuerst soll zu besserer Ordnung die Schule in 3 Klassen geteilt werden, wo jeder nach seinen Kenntnissen gesetzt und von einer Klasse in die andere gesetzt werde, was die Schüler zum Fleisse wecke: hierfür würden jedem Lehrer seine besondere Klasse mit seinem Pensum zugeteilt, nämlich Enoch Weber in die erste Klasse (Lätzgen) für die Anfänger, wo sie das ABC, Namenbuch, und wohl lesen lernen. So sie nun gut lesen können, wären sie in die zweite Klasse zu promovieren unter Hans Jakob Weber, der sie dann in geschriebener Schrift, Briefen, dann auch in gedruckter Schrift, auch im Katechismo wohl unterrichte,

ihnen auch vorzuschreiben anfange: von da gelangen sie unter G. Hermann in die dritte Klasse, der sie dann im Lesen und besonders im Schreiben weiter führen soll, daneben sie auch im Katechismus üben, dass sie ihn fertig können: daneben wird er sie auch die gemeine teutsche Rechnung lehren, wie sie jedem Hausvater in seiner Haushaltung zu wissen nötig. Auch Gebet und Gesang soll nicht unterlassen werden. Auch sind wir nicht schuldig, Knaben anzunehmen, ausser die uns von den Eltern, Verwandten u. s. w. ordentlich übergeben werden, um das Laufen von einer Schule in die andere zu verhindern. Damit sich auch nicht Schüler ohne Vorwissen ihrer Eltern der Schule und des Kirchganges äussern, so soll kein Schüler ohne Vorwissen der Lehrer sich der Schule und des Kirchganges entzichen. Damit diese Schulordnung auch recht gehandhabt werde, scheint uns nützlich, einem unter uns die Oberaufsicht unserer Schule anzuvertrauen, wozu wir unsern Kollegen G. Hermann ausersehen. Diese von ihnen am 5. Februar 1599 vorgeschlagene Ordnung wurde am 26. Februar vom Rat bestätigt, sowie am 5. März 1599 ihre Bezahlung auch sehr ehrenwert verbessert wurde (s. u.). Am gleichen Tage wurde auch den Lehrmeistern bewilligt, statt des aufgehobenen Frohnfastengeldes von jedem einheimischen Schüler ein Eintrittsgeld von bz. 2, von äussern und welschen bz. 4 zu beziehen: worauf mit höchst anerkennenswerter Würdigung seiner Verdienste um die Schule und seiner Mühe mit der Oberaufsicht die dankbaren Kollegen achtungswert ihm den Bezug dieser sämtlichen Intranten, solange er der Schule vorstehe: für Geber und Empfänger eine gleich ehrende seltene Gesinnung. Des Holzes halb wurde von meinen Herren geordnet, dass die Knaben im Winter das nötige Schulholz selbst bringen sollten, was sie drei Winter mit grossem Unwillen der Eltern gethan, worauf H. von Ihr Gn. Herren begehrte, ihnen um dieser Missbräuche bei der Holzsteuer willen doch ein Fuder Holz oder zwei zuführen zu lassen, worin ihm gerne von Ihr Gn. sonst gerne willfahrt worden wäre, da sie aber unlängst eine Reformation des Holzes gemacht und vielen Häusern und besondern Personen (Korporationen und Privaten) abgebrochen der hohen Notdurft wegen: doch haben sie die Jugend dieses Holzes erledigt, wo jeder ein Scheit zu bringen hatte und nun jedem dafür bz. 2 für den Winter Holzgeld auferlegt, woraus dann das Holz anzuschaffen 27. Juli 1602. Da er nun an jenem Tage auch um einen Patron für diese Schule vor Rat angehalten, zu dem sie ihre Zuflucht nehmen könnten, sei ihnen Venner Anton von Grafenried hierzu verordnet worden.

Fig. 34 a

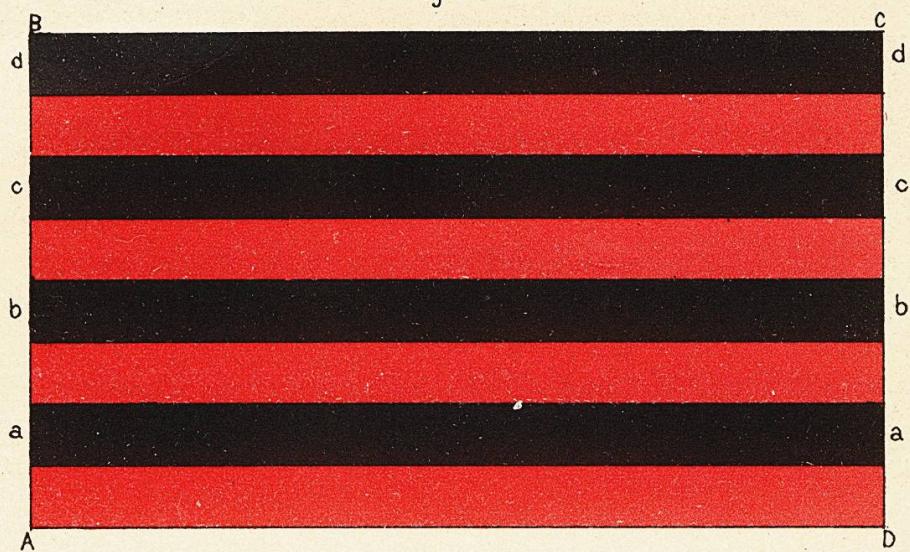
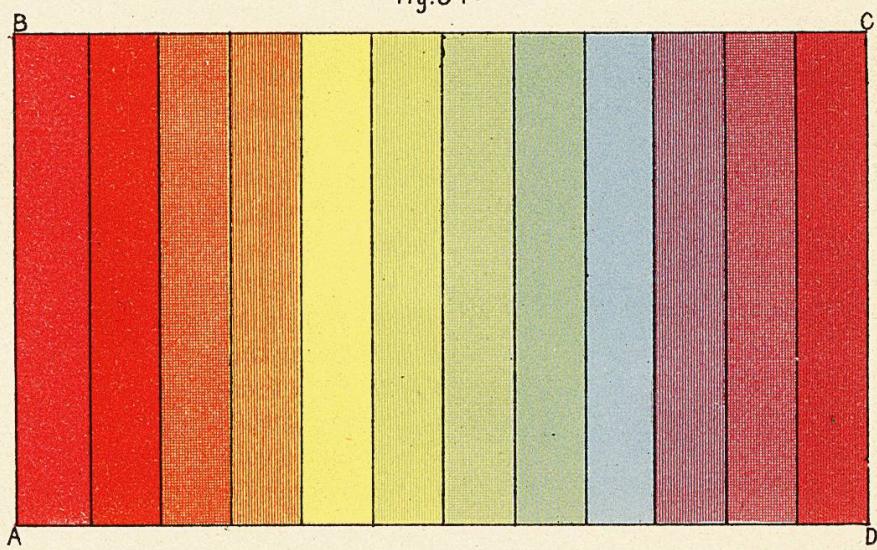


Fig. 34 b



Die weitere Laufbahn dieses höchst achtungswerten Schulmannes s. u.

Was nun die Lehrerinnen betrifft und die Errichtung von besondern *Mädchen Schulen*, getrennt von den *Knaben Schulen*, so können wir weder von den einen noch von den andern den Zeitpunkt ihrer Errichtung genau angeben. Die oben vom Jahre 1535 angeführte Weisung führt darauf, dass anfänglich die Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet wurden: jene Weisung mag zu Errichtung von eigenen Mädchen Schulen Veranlassung geworden sein, wenn auch vielleicht besondere Schulen für Mädchen wenigstens anfangs mehr Privatsache sein mochten und erst nach und nach öffentliche Mädchen Schulen entstanden: am ersten mochten sich hierzu Witwen von Lehrern eignen, wovon wir übrigens auch bestimmtere Angaben besitzen. *Hans Dingnauers Frau* wird im Jahr 1576<sup>1)</sup> erlaubt, eine *Kinderlehre* zu halten, wofür ihr froh fästlich  $\text{fl} 4$  nebst 2 Mütt Dinkel. Wenn man dies etwa für eine Art von bewilligter Klein kinderschule halten wollte, so spricht dagegen, dass später hiervon sich gar keine Spur findet, wie auch die festgesetzte Besoldung, der von Enoch Weber (s. u.) ziemlich gleichkommend, auf die feste Anstellung einer Lehrerin deutet. Auch erhält 1591<sup>2)</sup> die alte *Lehrmeisterin Madle Suter* als Leibgeding zuerst  $\text{fl} 20$ , später  $\text{fl} 40$  nebst zwei Saumen Weins: ein sicherer Beweis, dass es bereits seit längerer Zeit in Bern eigene Mädchen Schulen unter besondern Lehrerinnen gab. Vermutlich ist diese Lehrgotte gemeint, wo im Juni 1593 befohlen wird, dass sie bei Strafe der Zökung ihres Leibgedings nebst körperlicher Strafe die ihr von ihrem Tochtermann *Huber* zugesandten Schmachbücher einsenden soll. (R.-M. 425.)

Die 1596 infolge der neuen Lehrordnung angestellte Lehrerin (im Berner-Idiom bis auf unsere Tage herab *Lehrgotte* geheissen) *Sara Scheurer* war also offenbar nicht die erste öffentliche Lehrerin, wie Schärer<sup>3)</sup> annimmt, sie war hingegen die erste, welche allein *Töchter-Schule* hielt, da früher Knaben und Mädchen gemischt die Schule besuchten bei Lehrern und Lehrerinnen: sie bezog, wie uns Hermann belehrt, nachdem ihr vom Rate am 23. April 1596 alle Töchter zugesprochen worden, ein Zinshaus an der *Ankenwage*, wofür sie nebst der Besoldung noch Kronen 6 Hauszins erhielt und sich auch mit den Schulgeldern wohl stehen musste, da sie nur  $\text{fl} 6$  Knaben (von 18 Kindern) abzugeben hatte an die Knabenschule,

<sup>1)</sup> Juni 30. R.-M. 392, S. 30. <sup>2)</sup> August. R.-M. 422, S. 34. <sup>3)</sup> S. 125.

während sie von Hermann allein über 40 Töchter zugeschickt erhalten hatte.

Bereits im folgenden Jahre 1597<sup>1)</sup> fand ein Verhör und eine Untersuchung statt gegen die drei Lehrmeister — im August — 1597 werden dieselben genannt: *Gabriel Hermann*, *Enoch Weber* und *Hans Jakob Weber*. Vermutlich alle drei Bürger von Bern: der letzte wenigstens war Zunftgenosse von Mohren und schenkte nach damaliger Sitte mit andern seiner Zunftgenossen zum Neujahr eine halbe Silberkrone (nach dortigen Rechnungen). — Durch den Schultheissen Sager, als Präsidenten der Schulherren, die Venner und den Seckelmeister wegen der bei Aufnahme der Töchter entstandenen Unordnung und unterm 29. Juni<sup>2)</sup> wurde wegen des Zwistes der Lehrerin Sara Augenweid und der drei Lehrmeister erkannt: „Es soll bei der Ordnung der Lehrknaben und Lehrmeitlenen bleiben: „oder der Rat werde sich um andere Lehrmeister umsehen und sie „dahinweisen, ihre Handwerke zu brauchen.“ Diese drei Lehrmeister aber, besonders *Hans Webers Frau*, Gabriel Hermanns Tochter, die, von ihrem Vater angeleitet, vermutlich eine Privatschule halten möchte, sollen besonders ermahnt werden, keine Töchterlein mehr zum Lernen anzunehmen.<sup>3)</sup>

Später scheinen die Lehrmeister wieder etwas günstigere Stimmung gefunden zu haben bei ihren Oberen. Im Februar 1599<sup>4)</sup> wird die durch die deutschen Lehrmeister gestellte Lehrordnung bestätigt und im März darauf<sup>5)</sup> die 1596 (April) festgestellte Besoldung beträchtlich erhöht, nämlich von  $\text{fl}\overline{t}$  80 (nebst einem Lehrgelde von jedem Knaben) auf  $\text{fl}\overline{t}$  200 und von 12 auf 20 Mütt Dinkel: für den Prinzipal Hermann überdies noch besonders 4 Mütt.

Die im Jahr 1596 ernannte Lehrgotte Sara Scheurer scheint eine Witwe gewesen zu sein, die mit Hülfe ihrer drei Töchter Schule hielt. Sie erhielt eine jährliche Steuer an den Hauszins von Kronen 6. Als Besoldung war ihr bestimmt worden  $\text{fl}\overline{t}$  40 und 8 Mütt Dinkel<sup>6)</sup>, wozu sie noch, gleich den Lehrern von den Knaben, von jedem Mädchen bz. 3 bezog. Sie scheint ihren Beruf mit Ernst betrieben zu haben, was vielleicht auch beigetragen haben mag, dass jene Missbräuche in der Aufnahme von Kindern ungeachtet der 1597 ergangenen Zurechtweisung wieder einschlichen, indem sie sich im Jahr 1602 zu der ernstlichen Beschwerde genötigt sah: „Wie übel „sie sich stehe, wie sie nichts verdiene, wie die Kinder in andere

<sup>1)</sup> Juni. R.-M. 433, S. 311. <sup>2)</sup> R.-M. 433, S. 325. <sup>3)</sup> R.-M. 434, S. 95.

<sup>4)</sup> R.-M. 437, S. 110. <sup>5)</sup> R.-M. 437, S. 135. März 3. <sup>6)</sup> 1596, April 23. R.-M. 431.

„Lehren gehen, wenn sie Ordnung halten wolle: da sie eben nicht „*g'vätterlen* (spielen) wolle mit den Kindern, wie diese thun, erhalte „sie kein Geld von den Kindern und müsse mit ihren drei Töchtern „noch das Ihre zusetzen.“<sup>1)</sup>

Ihre Verdienste um die Schule wurden von den Obern anerkannt: ihre frühere Besoldung wurde auf ⠼ 200 nebst 20 Mütt Dinkel erhöht im ganzen: dafür soll aber das Frohnfastengeld bei den Mädchen, wie bei den deutschen Lehrknaben aufgehoben sein, ausser wenn eines dasselbe gutwillig geben wolle.

Die bereits angeführte Lehrerin *Augenweid*, ohne Zweifel des früher angestellt gewesenen Lehrers Witwe, erhielt im März 1597 eine Badesteuer von ⠼ 10, sie soll aber indes die Lehre vertreten lassen.<sup>2)</sup>

Ausser *Bern* sind in diesem ersten Teil der zweiten Periode (bis zum Ende des XVI. sec.) die Nachrichten über das Primarschulwesen noch ziemlich dürftig. Über *Thun* haben wir durch die Gefälligkeit des Herrn alt Landammann *Lohner* noch die bestimmtesten Nachrichten. Daselbst scheint bald nach der Reformation eine *deutsche Schule* errichtet worden zu sein, denn Hr. Lohner führt schon zum Jahre 1537 einen deutschen Lehrmeister Albrecht N. an. Er vermutet, es sei dies der 1535 abberufene lateinische Schulmeister Albrecht Burer oder Burath gewesen, der sich nach seiner Abberufung haushäblich zu Thun gesetzt und 1536 ein Haus gekauft hatte: er blieb bis 1540, in welchem Jahre sein Nachfolger ernannt wurde, dessen Name sich aber nicht mehr vorfindet. Dann folgen 1556 *Johann Samson*, 1572 *Daniel Gerger*: von wo an wir zuverlässig heimischen Namen begegnen: so 1577 *Peter Dittlinger* und, da er im gleichen Jahre starb, *Caspar Schlatter*, dem 1579 *Rudolf Schwab* folgte, welcher diese Stelle 49 Jahre lang versah. Neben dieser frühen bleibenden *Knabenschule* bestand ebenfalls schon sehr früh eine deutsche Mädchenschule: früher noch als in Bern wird hier bestimmt eine Lehrerin genannt, nämlich 1547, Küngold *Schnider*: im Jahre 1592 eine Elisabeth *Fliihmann*: vermutlich ward auch diese Schule frühe zur bleibenden.

Von *Burgdorf* giebt Äschlimann in seiner handschriftlichen Chronik von Burgdorf an, dass im XVI. sec. sich dann und wann ein Lehrer gefunden habe, um die Knaben im Lesen und Schreiben zu unterrichten, bisweilen sei aber diese Stelle längere Zeit unbesetzt geblieben und erst 1664 die Stelle eines *deutschen Lehr-*

<sup>1)</sup> Polizei-Buch II, 190. <sup>2)</sup> R.-M. 433.

*meisters* definitiv festgesetzt worden. Er giebt nun von solchen zeitweiligen Lehrern folgende Namen an: 1534 ein *Wildberg*; 1556 *Jonas Meier* von Büren zum Hof, der 1564 nach Wietlisbach zog; 1571 *Hans Wickh*, der nach Aarwangen zog; 1577 *Hans Ruost* und 1578 *Hans Schär*, beide von Burgdorf; 1591 *Hans Wirz*.

Eine Notiz über die *deutsche Schule* zu Burgdorf findet sich in der Fortsetzung von Hallers Tagebuch durch Musculus, da am 11. Januar 1576 der Rat zu Bern denen von Burgdorf auf ihr Nachwerben einen *Provisor* vergönnt, der die *deutsche Knabenlehre* und die (sonst vom Schulmeister versehene) Kollatur Heimiswyl übernehme, dessen Resoldung der Regierung und denen von Burgdorf auffalle.

Fortsetzung folgt.

---

### Verhandlungen im Preussischen Abgeordnetenhouse über den Handfertigkeitsunterricht.

Das K. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hatte in dem Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1894/95 zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts in Preussen 10,000 Mark mehr als bisher, 26,000 Mark statt 16,000 Mark, eingesetzt. Nachdem diese Summe in der Budgetkommission bewilligt worden war, gelangte die Sache in der Sitzung vom 12. März d. J. im Hause der Abgeordneten bei der zweiten Lesung des Kultusetats zur Verhandlung. Wir geben in folgendem den Verlauf derselben wieder.

„Berichterstatter Abgeordneter Dr. Weber (Halberstadt): Meine Herren, unter dem Titel 43 finden Sie weiter eine Mehrforderung von 10,000 Mark zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts. Diese Einstellung von 10,000 Mark, d. h. die Erhöhung des Betrages, der früher für diese Zwecke verwendet wurde, um diese Summe, entspricht einer Resolution, die das Haus im vorigen Jahr gefasst hat, und die dahin ging, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den auf die Verbreitung des Handfertigkeitsunterrichts gerichteten Bestrebungen staatlicherseits weitergehende Förderung zu teil werden zu lassen als es seither geschehen sei, sowie gleichzeitig Fürsorge zu treffen, dass die Lehrerseminare allmählich diesen Unterrichtszweig als einen freiwilligen aufnehmen. Meine Herren, ich darf nicht unerwähnt lassen, dass von einer Seite in der Budgetkommission die Besorgnis ausgesprochen wurde, es könne diese Mehrbewilligung dazu verleiten, den Handfertigkeitsunterricht allge-